

Öffentliche Bekanntmachung

über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: FD6-11-07065-2024
Baugrundstück: Bad Essen, Im Bruch
Gemarkung: Wimmer
Flur: 25
Flurstück(e): 33/2, 75, 76

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag gem. § 16b BImSchG

Repowering des Windparks "Wimmerbruch" in der Gemeinde Bad Essen, Rückbau und Weiterbetrieb von je zwei WEA und Neubau von zwei WEA vom Typ Nordex N175/6.X mit Nabenhöhen von 179,0m.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei neuen Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **30.09.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 29.11.2024 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von jeweils 179 m, einer maximalen Gesamthöhe von 266,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von je 175 m sowie einer Nennleistung von je 6,8 MW entsprechend der Darstellungen im Lageplan, sowie der Rückbau und der Weiterbetrieb von je zwei WEA erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- wasserrechtliche Genehmigung für Gewässerverrohrungen für die Grundstücke in der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Rabber, Flur 21, Flurstück 72 und Flur 25, Flurstück 38 gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- wasserrechtliche Genehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **31.10.2025** bis einschließlich zum **14.11.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4081). Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-07065-2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 30.10.2025
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Stühlmeyer